

Merkblatt zum novellierten KWK-Gesetz 2017

Zum 1. Januar 2017 ist das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft getreten. Das KWKG gilt grundsätzlich für alle Anlagen, die bis 31. Dezember 2022 ans Netz gehen – weitere Novellen sind bis dahin allerdings nicht ausgeschlossen. Größte Neuerungen sind die Einführung von Ausschreibungen für das Segment 1 bis 50 MW sowie die Änderung der Letztverbrauchergruppen und damit die Wälzung der KWK-Umlage.

Kostenwirkung des KWKG 2016 für Letztverbraucher

Wieviel KWK-Umlage muss mein Unternehmen in 2017 und in den Folgejahren bezahlen?

Es gibt grundsätzlich nur noch zwei Kategorien von Letztverbrauchern: Nichtprivilegierte und privilegierte Letztverbraucher. Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG begrenzt (s. folgende Frage). Alle anderen Unternehmen bezahlen 2017 grundsätzlich 0,438 Cent/kWh. Eine Übergangsregelung besteht für alle Unternehmen, die 2016 der Letztverbrauchergruppe B¹ angehört haben. Für sie wird die KWK-Umlage für 2017 für Strommengen über 1.000.000 kWh auf 0,08 Cent/kWh und 2018 auf 0,16 Cent/kWh begrenzt. Ab 2019 ist dann die volle Umlage zu entrichten. Für Unternehmen der bisherigen Letztverbrauchergruppe C² ist die Staffelung wie folgt: 2017 0,06 Cent/kWh; 2018 0,12 Cent/kWh; ab 2019 die volle Umlage (vgl. § 36 Absatz 3).

Was muss ich für die reduzierten Sätze tun? (§ 27)

Ab 2017 erhalten nur noch stromintensive Unternehmen mit einem EEG-Begrenzungsbescheid reduzierte KWK-Umlagesätze. Die KWK-Umlage wird dabei nach den Regeln des EEG begrenzt.³ Die Mindest-KWK-Umlage liegt bei 0,03 Cent/kWh. Für die ersten 1.000.000 kWh muss die volle Umlage gezahlt werden. Die selbst verbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen des letzten Kalenderjahres müssen zudem bis zum 31. Mai des Folgejahres an den Netzbetreiber gemeldet werden, um die reduzierten Sätze zu erhalten.

¹ Letztverbrauchergruppe B sind alle Unternehmen, die mehr als 1.000.000 kWh im Jahr aus dem Netz beziehen, aber nicht stromintensiv sind.

² Letztverbrauchergruppe C sind alle Unternehmen, die mehr als 1.000.000 kWh im Jahr aus dem Netz beziehen und deren Stromkosten mindestens 4 Prozent am Umsatz ausmachen.

³ Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

Kann es zu Mehrzahlungen aufgrund zu wenig entrichteter KWK-Umlage kommen?

Solche Fälle gibt es, aber ausschließlich für Unternehmen, die 2016 der Letztverbrauchergruppe C angehörten. Zu dieser Gruppe gehören Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mindestens 4 Prozent des Umsatzes betragen. Unternehmen dieser Gruppe, die 2017 nicht die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen können, müssen nachträglich 0,056 Cent/kWh statt 0,03 Cent/kWh entrichten, wenn die Privilegierung der Jahre 2014 bis 2016 gegenüber der vollen KWK-Umlage kumuliert 160.000 Euro übersteigt. Zur Berechnung des Werts sind auch Privilegierungen von verbundenen Unternehmen zu addieren.

Muss ich in Zukunft auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom KWK-Umlage bezahlen?

Da die KWK-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte gestaltet ist, muss in der Regel für selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen keine Umlage gezahlt werden. Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG ist ab 2017 der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der KWK-Umlage als eigenständige Umlage zuständig. Daher werden Abnahmestellen, an denen (auch) Eigenerzeugungsanlagen angeschlossen sind, künftig umlagepflichtig – in voller Höhe. Eine Ausnahme davon gibt es nur bei der Verstromung von Kuppelgasen. Hier wird die KWK-Umlage auf 15 Prozent begrenzt, wenn das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 Anhang 4 EEG angehört und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt (§ 27a).

Investitionen in neue KWK-Anlagen

Wie hoch ist die Förderung für meine neue Anlage? (§ 7)

Anlagenklasse	Öffentliche Versorgung	Kundenanlage, wenn 100% EEG-Umlage	Eigenerzeugung
bis 50 kW	8	4	4
50 bis 100 kW	6	3	3
100 bis 250 kW	5	2	0
250 kW bis 1 MW	4,4	1,5	0
1 bis 50 MW	Förderung wird in Ausschreibungen ermittelt		
über 50 MW	3,1	1	0

Quelle: DIHK. Angaben in Cent/kWh.

- Anlagen zwischen 1 und 50 MW erhalten nur noch dann eine Förderung, wenn sie sich erfolgreich an Ausschreibungen beteiligt haben (s. auch folgende Frage).
- Eine Anlage kann sowohl ins öffentliche Netz einspeisen als auch zur Eigenerzeugung genutzt werden.
- Die Vergütung für ins öffentliche Netz eingespeiste Strommengen erhöht sich zusätzlich um 0,6 Cent/kWh für neue Anlagen, die eine bestehende Stein- oder Braunkohle-KWK ersetzen. Dies muss nicht am selben Standort geschehen.
- Neue Kohle-KWK-Anlagen erhalten nach dem neuen KWKG keine Förderung mehr. Nur Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen können gefördert werden. Ausnahmen gibt es für Anlagen, die sich vor dem 31.12.2015 in Bau befanden (§ 35 Absatz 5).
- Für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, erhöht sich die Vergütung um 0,3 Cent/kWh.
- Für Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel sind, ändert sich nichts. Sie bekommen für Anlagen bis 1 MW oder Anlagen größer 50 MW die Fördersätze nach dem KWKG 2012, wenn die KWK-Anlage an einer Abnahmestelle angeschlossen ist, für die ein Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (Bafa) vorliegt. Für Anlagen zwischen 1 und 50 MW müssen sie an den Ausschreibungen teilnehmen.

- Gefördert werden nur hocheffiziente Anlagen, d. h. sie müssen den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (Energieeffizienzrichtlinie) entsprechen. Konkret heißt das: KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.
- Dem Netzbetreiber und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) müssen bis 31. März Daten zur Erzeugung von Strom und Wärme für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt werden, solange die Anlage Förderung nach dem KWKG bezieht (§ 15 Absatz 3). Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW muss bis dahin eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung vorgelegt werden. Zudem muss für solche Anlagen monatlich an Bafa und Netzbetreiber eine Meldung über erzeugte Strom- und Wärmemengen vorgelegt werden (§ 15 Absatz 1 und 2).
- Sollte sich aus den Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben, dass der KWK-Förderdeckel von 1,5 Mrd. Euro im laufenden Jahr überschritten wird, werden die Zuschlagszahlungen für alle Anlagen über 2 MW entsprechend gekürzt. Die Zuschläge fallen allerdings nicht weg, sondern werden in den Folgejahren nachgeholt (§ 29 Absatz 3, 4 und 5).
- Die Höhe des Zuschlags wird um 20 Prozent gekürzt, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht im Marktstammdatenregister registriert hat (§ 13a Absatz 3).

Muss ich auf jeden Fall in die Ausschreibung, wenn meine Anlage zwischen 1 und 50 MW groß ist?

Grundsätzlich ja, wenn sich die Anlage nur mit Förderung rechnet. Eine Ausnahme besteht nur für Anlagen, die bis 31.12.2016 eine BImSchG-Genehmigung hatten bzw. verbindlich bestellt waren. Weitere Voraussetzungen: Wenn der Anlagenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ausschreibung 2017 gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklärt, nicht an der Ausschreibung teilzunehmen. Zudem muss die Anlage bis 31.12.2018 in Dauerbetrieb gehen. In diesem Fall können die Fördersätze des KWKG 2016 in Anspruch genommen werden (§ 35 Absatz 14).

Was muss ich tun, damit ich an Ausschreibungen teilnehmen kann? (§ 8a)

Die Rahmenbedingungen, um an den Ausschreibungen teilzunehmen, sind noch weitgehend unklar. Erst im ersten Halbjahr 2017 wird eine Ausschreibungsverordnung diese regeln. Im Moment kann nur folgendes gesagt werden:

- Eigenversorgung ist in den Ausschreibungen ausgeschlossen. Konkret heißt das: Abgesehen vom sog. Kraftwerkseigenverbrauch darf **keine** kWh selbst verbraucht werden, sondern der gesamte Strom muss ins öffentliche Netz eingespeist werden.
- Unter Umständen wird auch noch die Einspeisung in einem geschlossenen Verteilnetz ermöglicht.
- Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen wollen, dürfen keine vermiedenen Netzentgelte nach StromNEV in Anspruch nehmen.
- Neben Neuanlagen dürfen auch bestehende Anlagen teilnehmen, wenn sie modernisiert werden (s. dazu weiter unten) und die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2b).

Wie groß ist die Ausschreibungsmenge?

Im zweiten Halbjahr 2017 sollen 100 MW und ab 2018 bis 2021 jährlich 200 MW versteigert werden. Ob und wie es ab 2022 weitergeht, ist derzeit unklar.

Gibt es für Anlagen zwischen 1 und 50 MW weitere abweichende Bedingungen?

Anlagen, die sich in Ausschreibungen durchgesetzt haben, sind anders als andere KWK-Anlagen in der Einspeisung nicht mit Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gleichgestellt (§3 Absatz 2). Konkret heißt das: Im Fall von Netzengpässen würden solche Anlagen vorher abgeregelt. Nach Ende der Förderdauer kann der Strom aus den Anlagen auch selbst verbraucht werden. Allerdings gilt dann die volle EEG-Umlagepflicht im Gegensatz zu 40 Prozent bei allen anderen KWK-Anlagen.

Gibt es noch andere Hürden, wenn ich eine neue Anlage plane? (§ 6 Absatz 1 und 2 i. V. m §18 Absatz 1 und 2)

Das Gesetz schreibt vor, dass keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt werden darf. Eine Verdrängung liegt dann nicht vor, wenn der Abnehmer mit der Wärme zu mindestens 75 Prozent aus der neuen KWK-Anlage versorgt wird oder es sich um industrielle Wärme, die ohne Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, handelt (Abwärmenutzung). Weitere Möglichkeiten sind: Anlagen vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit dem Betreiber der bestehenden Anlage.

Wie lange läuft die Förderung meiner Anlage? (§ 8 Absatz 1)

Alle Anlagen erhalten eine Vergütung für 30.000 Stunden. Ausnahme: Kleine Anlagen bis 50 kW bekommen 60.000 Stunden vergütet. Anlagen bis 2 kW können sich die Fördersumme

(60.000 Vollbenutzungsstunden x 4 Cent/kWh) durch Antrag direkt vom Netzbetreiber auszahlen lassen. Eine Einzelabrechnung ist dann nicht mehr möglich (§ 9).

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *modernisierte* Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 3)

Als modernisiert gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 18)

- wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
- die Anlage danach effizienter ist und
- die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Eine Anlage bekommt **für 15 000 Vollbenutzungsstunden⁴** Förderung, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Eine Anlage bekommt **für 30 000 Vollbenutzungsstunden** Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins öffentliche Netz und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Eine modernisierte Anlage darf sich nur an den Ausschreibungen im Segment 1 bis 50 MW beteiligen, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer). Anlagen, die keine 50 Prozent erreichen, erhalten künftig keine Förderung mehr.

⁴ Vollbenutzungsstunde (Vbh) ist der Quotient aus der jährlichen zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *nachgerüstete* Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 4)

Als nachgerüstet gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 19)

- fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
- die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird die Förderung ...

- **für 10 000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 15 000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 30 000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins öffentliche Netz und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Nachgerüstete Anlage dürfen sich nicht an den Ausschreibungen im Segment 1 bis 50 MW beteiligen. Sie erhalten die mit dem KWKG 2016 festgelegten Vergütungssätze.

Netzanschluss und Stromvermarktung

Was muss ich beachten, wenn ich Strom in das öffentliche Netz einspeise? (§ 4)

Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW_{elektrisch} erzeugt und ins öffentliche Netz eingespeist wird, muss in die sogenannte Direktvermarktung. Direktvermarktung heißt, dass der Strom selbst oder von einem Dienstleister an einen Dritten geliefert wird. Dies kann auch ein Letztverbraucher sein. Kleinere Anlagen können, müssen aber nicht in die Direktvermarktung. Bestandsanlagen aller Größenklassen müssen nicht in die Direktvermarktung.

Anlagen unter 100 kW_{elektrisch} können vom Netzbetreiber die sog. kaufmännische Abnahme ihres Stroms verlangen. Für Anlagen zwischen 50 und 100 kW_{elektrisch} können Betreiber die kaufmännische Abnahme nur in Anspruch nehmen, solange sie Zuschläge des zuständigen Netzbetreibers erhalten.

Bei der kaufmännischen Abnahme erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber neben den KWKG-Zuschlagszahlungen eine Vergütung für den eingespeisten Strom, nämlich den üblichen Preis. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Leipziger Strombörse [European Energy Exchange](#) (EEX) im jeweils vorangegangenen Quartal.

Was passiert bei negativen Preisen an der Strombörse - erhalte ich trotzdem meine Vergütung? (§ 7 Absatz 7)

Für Stunden, in denen der Preis an der Strombörse (EpeX Spot) negativ ausfällt oder null beträgt, erhält eine Anlage keine Förderung. Allerdings wird die trotzdem erzeugte Strommenge nicht auf die Dauer der Zuschlagszahlungen angerechnet.

Kann ich nur Strom einspeisen, wenn „Platz“ im Netz ist? (§ 3)

Das Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber, den Strom einer hocheffizienten KWK-Anlage vorrangig abzunehmen. Solche Anlagen haben damit einen Einspeisevorrang vor anderen konventionellen Anlagen und sind erneuerbaren Energien gleichgestellt.

Muss der Netzbetreiber meine Anlage anschließen? (§ 3)

Solange eine Anlage hocheffizient ist, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, diese Anlage unverzüglich und vorrangig anzuschließen. Dies ist im Übrigen unabhängig davon, ob für eine Anlage Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird bzw. werden darf.

Anträge und Überprüfung

Wo muss ich Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen beantragen und welche Nachweise muss ich erbringen? (§ 10)

Zuständige Stelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Die Art der Nachweise variiert nach Anlagengröße und findet sich in § 10.

Muss ich mit Überprüfungen meiner Angaben rechnen? (§ 11)

Betriebsgrundstück, Geschäftsräume und Einrichtungen dürfen während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden. Zudem muss Einblick in die betrieblichen Unterlagen des Betreibers gewährt werden. Der Netzbetreiber hat zudem das Recht, Einsicht in die Antragsunterlagen zu verlangen. Zudem muss dem Netz- und Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen gewährt werden (§ 14).

Wärmespeicher und -netze

Kann sich mein Unternehmen die Errichtung eines Wärmespeichers fördern lassen?

Ja. Wie bisher werden Wärme- und Kältespeicher gefördert, wenn die Wärme aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und sie in dieses Netz einspeisen **können**. Darüber hinaus können aus industrieller Abwärme befüllte Speicher gefördert werden, wenn mindestens 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge aus KWK-Anlagen stammen.

Der Investitionszuschlag beträgt weiterhin 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, die Mindestgröße beträgt 1 m³. Für Speicher größer 50 m³ beträgt der Zuschlag maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt nunmehr 10 Mio. Euro je Projekt. Ergänzt wurde die Förderung für die Umrüstung einer bestehenden Speicheranlage, die zuvor nicht der Speicherung von Wärme diente (z. B. Öltank).

Gibt es weiter eine Förderung von Wärmenetzen? (§18 Absatz 1)

Die Errichtung und der Ausbau von Wärme- und Kältenetzen werden weiterhin mit einem Investitionszuschlag gefördert. Die maximale Fördersumme je Projekt steigt auf 20 Mio. Euro. Weiterhin muss nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden, dass die Abnehmer zu mindestens 75 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen erhalten. Zukünftig kann auch Wärme aus erneuerbaren Energien auf die Wärmequote angerechnet werden, solange der Anteil der KWK-Wärme 40 Prozent nicht unterschreitet. Der Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, die aus

industrieller Abwärme gespeist werden, ist weiter zuschlagsberechtigt, wenn mindestens 25 Prozent der Wärme aus einer KWK-Anlage stammen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030-20308-2202

bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030-20308-2206

bullmann.till@dihk.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.